



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

## Über die Regierungen

An die Kreisverwaltungsbehörden  
als untere Gesundheits- sowie  
Infektionsschutzbehörden

Nachrichtlich an das LGL

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G54a-G8390-2020/4449-8

München,  
02.12.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

## Umsetzung der Hotspot- und Kontrollstrategie im Schulbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 25.11.2020 einen bundesweit einheitlichen Rahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2 Infektionsgeschehens gesetzt. Dieser wurde im Ministerrat am 26.11.2020 für Bayern nochmals präzisiert. Auf dieser Grundlage hat das StMGP am 30.11.2020 die 9. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) erlassen, die am 01.12.2020 in Kraft getreten ist. Erklärtes Ziel der Staatsregierung ist es, auch bei anhaltend hohem Infektionsgeschehen so viel Präsenzunterricht wie möglich bei bestmöglichem Infektionsschutz für alle Beteiligten durchzuführen. Die dynamische Entwicklung erfordert nun allerdings eine Anpassung der Maßnahmen auch im Kontext des Schulbetriebs. Das im Folgenden skizzierte Vorgehen setzt den Beschluss des Ministerrats vom 26.11.2020 um.

Ab sofort gilt folgendes Vorgehen an den Schulen:

## 1. Maskenpflicht

Auf dem Schulgelände besteht **für alle Jahrgangsstufen Maskenpflicht**. Ausnahmen von der Maskenpflicht sind in § 2 und in § 18 Abs. 2 Satz 2 der 9. BayIfSMV geregelt. Darüber hinaus können gemäß § 18 Abs. 2 Satz 5 der 9. BayIfSMV allenfalls in begründeten Einzelfällen durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde Ausnahmen von der Maskenpflicht am Platz zugelassen werden, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

## 2. „Hotspot-Strategie“

In Landkreisen bzw. kreisfreien Städten mit deutlich erhöhten 7-Tage-Inzidenzen – sog. „Hotspots“ – gelten ab 01.12.2020 erweiterte Maßnahmen zum Infektionsschutz, von denen Schulen wie folgt betroffen sind:

### 2.1 7-Tage-Inzidenz bis zu 200

Bei einer 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt bis zu 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner findet an allen Schulen der Regelbetrieb unter Beachtung des zwischen StMUK und StMGP abgestimmten aktuellen Rahmenhygieneplans für Schulen unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Rechtslage statt. Maßnahmen an den Schulen wie Schulschließungen, Umstellung auf Distanzunterricht oder Teilung der Klassen und eine damit verbundene Unterrichtung der Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht werden nur angeordnet, wenn vor Ort ein entsprechendes Infektionsgeschehen dies erforderlich macht. Das herausgehobene Interesse von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 7, der Abschlussklassen, aller Jahrgangsstufen der Schulen zur sonderpädagogischen Förderung, der Schulen für Kranke sowie von Kindern, die Schulvorbereitende Einrichtungen (SVE) besuchen, am Präsenzunterricht ist insbesondere zu berücksichtigen.

## **2.2 7-Tage-Inzidenz > 200**

Bei einer 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt von über 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner, gilt ab dem darauffolgenden Tag Folgendes:

- **An den Schulen wird** gemäß § 25 Satz 1 Nr. 2 9. BayIfSMV **ab Jahrgangsstufe 8** ein Mindestabstand von 1,5 Metern auch im Klassenzimmer eingeführt. In der Regel wird dies zum Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht mit geteilten Lerngruppen führen, wenn der Mindestabstand anderweitig nicht eingehalten werden kann. Ausgenommen sind nur Abschlussklassen, Schulen zur sonderpädagogischen Förderung und Schulen für Kranke. Die konkrete Ausgestaltung obliegt der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde im Benehmen mit der Schulaufsicht.
- Da die Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes in der Regel absehbar ist, sollten die bevorstehenden Maßnahmen planbar sein. Zudem gelten die Regelungen erst am Folgetag, sodass ein gewisser Vorlauf für die Schulen vorhanden ist.  
Für Landkreise und kreisfreie Städte, in denen die 7-Tage-Inzidenz am 01.12.2020, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der 9. BayIfSMV, 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner überschreitet, gelten diese Einschränkungen ab dem 02.12.2020.

## **2.3 7-Tage-Inzidenz > 300**

Bei einer 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt von über 300 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner soll der Schulbetrieb weiter eingeschränkt werden. In Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen soll zunächst der Unterricht als Wechselunterricht unabhängig von der Jahrgangsstufe angeordnet werden, um Schulschließungen zu vermeiden.

## **3. Bestätigter COVID-19-Fall bei einer Schülerin/einem Schüler in einer Klasse**

Wird **während des regulären Unterrichts** in einer Schulklasse eine Schülerin bzw. ein Schüler mittels PCR-Test oder Antigentest positiv auf SARS-CoV-2 getestet, so wird die Klasse bzw. Lerngruppe bei Bekanntwerden des Testergebnisses **sofort** für fünf Tage durch Quarantäne isoliert. Ein positiver Antigen-Schnelltest ist immer durch einen PCR-Test zu bestätigen.

Die Quarantäne umfasst die Kinder der jeweiligen Schulklasse, nicht aber deren Eltern oder andere Haushaltsmitglieder. Auch das Lehrpersonal unterliegt nicht regelhaft der Kohortenisolation. Sollte der PCR-Test einen negativen Befund ergeben, wird die auf dem positiven Antigen-Schnelltest beruhende Kohortenisolation aufgehoben.

Eine weitere Differenzierung von Kontaktpersonen nach Intensität des Kontaktes unter den Mitschülerinnen und Mitschülern im Schulbereich erfolgt nicht. Eine Kontaktpersonenermittlung im **außerschulischen** Bereich ist davon unbenommen.

Alle Mitschülerinnen und Mitschüler des Indexfalls gelten als **kohortenisierte Schülerinnen und Schüler**, auch wenn zu jeder Zeit konsequent Masken getragen wurden, auf regelmäßige Lüftungspausen geachtet wurde und der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden konnte.

Für kohortenisierte Schülerinnen und Schüler erfolgt nach **fünf Tagen eine Testung per Antigen-Schnelltest oder alternativ ein PCR-Test**, nach dessen Ergebnis die **negativ getesteten** Schülerinnen und Schüler wieder zum Unterricht zugelassen werden.

Eine Wiederezulassung erfolgt nicht bei Schülerinnen und Schülern, die etwa aufgrund privater Kontakte zum Indexfall als enge Kontaktpersonen der Kategorie I einzuordnen sind.

Dieses Vorgehen findet auch Anwendung für Klassen, die sich bei Inkrafttreten der angepassten AV Isolation vom 02.12.2020 bereits in Quarantäne befinden.

#### 4. Vorgehen bei Lehrkräften

**Positiv auf SARS-CoV-2 getestetete Lehrkräfte** haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Isolation begeben und dürfen keinen Präsenzunterricht halten.

Die Einschätzung des Expositionsrisikos einer Lehrkraft und die **Einstufung als KP I** erfolgt durch das zuständige Gesundheitsamt insbesondere auf Basis der folgenden Kriterien:

- a) Abstand < 1,5 Metern für mehr als 15 Min (insgesamt) zum Indexfall
- b) Konsequentes Einhalten der Lüftungspausen
- c) Häufigkeit des Unterrichts in der Klasse
- d) Art des Unterrichts – Frontalunterricht birgt ein geringeres Infektionsrisiko

Das Gesundheitsamt entscheidet je nach Einzelfall.

Wir hoffen, die Hinweise sind hilfreich und danken für Ihre Mitwirkung im Interesse eines bestmöglichen Schutzes der Schulfamilie.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Gabriele Hartl  
Ministerialdirigentin